



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Handwerker sonst und jetzt**

**Weiss, August**

**Leipzig, 1902**

VI. Die Lage des gewerblichen Hilfsarbeiters in der Gegenwart.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75177)

Errichtung und Zusammensetzung der Prüfungskommission, sowie über das von dieser zu beobachtende Verfahren und die zu erhebende Prüfungsgebühr nicht durch die einzelnen Innungen, sondern durch die höhere Verwaltungsbehörde unter Mitwirkung der Handwerkskammer erlassen.

Die Prüfung zerfällt in einen praktischen und theoretischen Teil; denn durch sie soll der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und der zu seinem selbständigen Betrieb notwendigen Kenntnisse erbracht werden; zu letzteren gehört auch die für die kaufmännische Seite des Gewerbebetriebes unentbehrliche Kenntnis in der Buchführung. Anzuerkennen ist insbesondere, dass der Prüfling seine Vertrautheit mit den für den Handwerker wichtigen Gesetzen nachzuweisen hat.

Nicht mit Unrecht macht man von jeher dem Bürger als Vertreter des Mittelstandes gegenüber dem Arbeiter den Vorwurf, dass er sich im allgemeinen recht wenig um die Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften bemühe, die zu kennen von jedem Staatsbürger eigentlich erwartet werden müsste; ja man kann sich in nicht wenigen Fällen überzeugen, dass er nicht einmal mit den Gesetzen vertraut ist, welche sich mit der Ordnung seiner besonderen beruflichen Angelegenheiten befassen. In dieser Beziehung muss im eigenen Interesse des Handwerks Wandel geschaffen werden und darum ist es gut, dass durch die Prüfungsordnung für den Meistertitel Kenntnis der einschlägigen Gesetzgebung verlangt wird. Übrigens wird dies auch Veranlassung sein, in den Fachschulen dem staatsbürgerlichen Unterricht die Stellung zuzuweisen, die ihm gebührt.

---

## VI. Die Lage des gewerblichen Hilfsarbeiters in der Gegenwart.

Im heutigen Wirtschaftsleben ist die Stellung des Arbeiters zum Unternehmer eine andere geworden, als sie noch im 18. Jahrhundert war. Je mehr das Handwerkswesen entartete und innerlich infolge der Ungunst der Zeitverhältnisse verfiel, desto unwahrscheinlicher wurde es für den Gesellen, dass es ihm gelingen könne, die Meisterschaft zu erlangen. In der Blütezeit des Handwerks war es ein selbstverständlicher Schritt

gewesen, wenn der Geselle nach gewisser Zeit und nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Meisterwürde erhielt und selbständig sein Geschäft ausübte. Das hatte nunmehr aufgehört. Die Bildung eines selbständigen Arbeiterstandes, der gegenüber dem Unternehmer das freie Vertragsrecht in Anspruch nahm, war die notwendige Folge.

Das Bindemittel gemeinsamer Interessen zwischen Unternehmer und Arbeiter schwand vollends mit der Einführung des Fabriksystems und mit der ausgedehnten Verwendung der Maschinen. Kapital und Arbeit fingen an, sich geradezu feindlich gegenüber zu stehen. Durch Heranziehung billiger Arbeitskräfte und deren Ausnützung entwickelten sich schreiende Missstände und es musste sich allmählich die Überzeugung Bahn brechen, dass es Pflicht des Staates ist, den wirtschaftlich Schwachen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass seine Menschenrechte nicht verkümmert werden; denn solches ist tatsächlich der Fall, wenn durch das Übermass der Arbeit bei schlechter Entlohnung der Arbeiter verhindert ist, ein menschenwürdiges Dasein zu führen, wenn es ihm unmöglich gemacht wird, an der Lösung der dem ganzen Volke gestellten Kulturaufgabe mitzuwirken, wenn der Arbeit des Lohnarbeiters die Anerkennung versagt und damit die sittliche Weihe vorenthalten wird, welche in dem Arbeiter das befriedigende und erhebende Gefühl der Gleichberechtigung mit den übrigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft hervorzurufen geeignet ist.

„Jeder Beruf ist sittlich, welcher sittlichen Zwecken dient, mag dies nun direkt geschehen durch die unmittelbare Beteiligung an den sittlichen Interessen der Menschheit, des Gesellschaftsverbandes, des Staates, dem der Einzelne angehört, oder indirekt, indem die Zwecke, die der Beruf erfüllt, materielle oder geistige Unterlagen schaffen helfen, welche zur sittlichen Kultur unerlässlich sind.“ (Wundt.)

Ja durch ungünstige materielle und soziale Lage der Arbeiter kann diese Lösung der Kulturaufgabe erschwert, vielleicht sogar verhindert werden, indem die Klassengegensätze einen so ausgeprägt feindlichen Charakter erhalten können, dass innere Unruhen nicht ausgeschlossen sind.

Darum erkennt der heutige Rechts- und Kulturstaat das Recht der Einzelnen an, eine produktive Arbeitskraft zu werden und diese Arbeitskraft in seinem Interesse zu verwerten, sofern dadurch nicht berechnete Privatinteressen oder das öffentliche Wohl geschädigt werden; er erkennt an, dass die Rechte des Einzelnen als freie Persönlichkeit in der Arbeitsorganisation und im Arbeitsrecht gewahrt bleiben müssen; darum sucht er übermässige Arbeitszeit, gesundheitsschädliche Beschäftigung

und unwürdige Abhängigkeit vom Unternehmer zu verhindern; „er erkennt das Recht der Arbeiter an, sich zu vereinigen, um gemeinsam ihre Lage zu verbessern und die Bedingungen des Arbeitsvertrages, insbesondere auch das Arbeitseinkommen ihren berechtigten Interessen und Ansprüchen entsprechend zu gestalten. Er erkennt endlich als ein Recht der Arbeit und als berechnigte Forderung der Lohnarbeiter an, dass ihnen auch, wenn sie durch Krankheit, Betriebsunfälle, Invalidität oder Alter arbeits- und erwerbsunfähig sind, die Existenzmittel gesichert werden.“ (Schönberg.) Das staatliche Eingreifen zum Schutz des Arbeiters erfolgte anfangs in dem Masse als sich Missstände zeigten und da solche vorzugsweise in den Fabriken zu Tage traten, so entwickelte sich nach und nach in den einzelnen Staaten eine mehr oder weniger eingehende Fabrikgesetzgebung. Auch diese genügte nicht auf die Dauer und musste sich zu einer allgemeinen Arbeiterschutzgesetzgebung erweitern. In erster Linie wurde die staatliche Fürsorge den jugendlichen Arbeitern zu teil. Die verschiedenen Gewerbeordnungen zeigen das Bestreben, die Verwendung der Kinder in Fabriken einzuschränken, die Arbeitszeit zu kürzen, ihre unterrichtliche und religiös-sittliche Erziehung sicherzustellen, der Gewalt des Meisters durch die Betonung der ihm obliegenden Pflicht für Unterweisung und sittliche Überwachung des Lehrlings, wie überhaupt für das leibliche und geistige Wohl seiner Lehrlinge und Gesellen Schranken zu ziehen. Eine einheitliche Regelung dieser Verhältnisse wurde durch die norddeutsche Gewerbeordnung angebahnt.

Doch verlangten die Verhältnisse immer dringender weitergehenden Schutz besonders der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit und gegen die zu lange Arbeitszeit an den Werktagen. 1874 und 1875 veranstaltete die Regierung eine eingehende Untersuchung der diesbezüglichen Verhältnisse. Die Folge war die 1878 erfolgte Vorlage eines Gesetzentwurfes, der sich mit dem Arbeiterschutz befasste und den Zweck hatte, eine grössere Sicherheit der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses und eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter herbeizuführen. Ausserdem wurde das Verbot des Trucksystems verallgemeinert; der Bundesrat erhielt die Ermächtigung, die Beschäftigung der Frauen und jugendlichen Arbeiter aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit zu beschränken; das Institut der Fabrikinspektoren wurde obligatorisch gemacht und der Geltungsbereich der Fabrikgesetzgebung erweitert.

Der Ausbau des Arbeiterschutzes verzögerte sich durch die in die Jahre 1883—1889 fallenden Gesetzgebungswerke auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Dann aber konnte das allgemeine Verlangen nach einer Verbesserung der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht länger abgewiesen werden. Am 4. Februar 1890 richtete der Kaiser an den preussischen Handelsminister einen Erlass, in welchem hervorgehoben wurde, dass die zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Massnahmen nicht genügten und dass es daher Pflicht des Staates sei, „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, dass die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihre Ansprüche auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.“ Ein gleichzeitiger Erlass an den Reichskanzler regte die Abhaltung einer internationalen Konferenz an behufs Herbeiführung einer Verständigung „über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweitig zu Tage getreten sind“. Die Konferenz fand im März 1890 in Berlin statt und schon kurze Zeit danach wurden dem Reichstage 2 Gesetzentwürfe in Vorlage gebracht, deren Richtung aus den Worten der Thronrede hervorgeht, mit welcher der Reichstag am 6. Mai 1890 eröffnet wurde:

„Die im Laufe des verflossenen Jahres in einigen Landesteilen vorgekommenen Ausstandsbewegungen haben Mir Anlass gegeben, eine Prüfung der Frage herbeizuführen, ob unsere Gesetzgebung den innerhalb der staatlichen Ordnung berechtigten und erfüllbaren Wünschen der arbeitenden Bevölkerung in ausreichendem Masse Rechnung trägt. Es handelt sich dabei in erster Linie um die den Arbeitern zu gewährleistende Sonntagsruhe, sowie um die durch Rücksicht der Menschlichkeit und im Hinblick auf die natürlichen Entwicklungsgesetze gebotene Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit. Die verbündeten Regierungen haben sich überzeugt, dass die von dem letzten Reichstag in dieser Beziehung gemachten Vorschläge ihrem wesentlichen Inhalt nach ohne Nachteil für andere Interessen zu gesetzlicher Geltung gebracht werden können. Im Zusammenhang damit haben sich aber noch eine Reihe weiterer Bestimmungen als der Verbesserung bedürftig und fähig erwiesen. Hieher gehören insbesondere die gesetzlichen Anordnungen zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, sowie über den Erlass von Arbeitsordnungen. Auch die Vorschriften über die Arbeitsbücher bedürfen einer Ergänzung zu dem Zweck, um das

elterliche Ansehen gegenüber der zunehmenden Zuchtlosigkeit der jugendlichen Arbeiter zu stärken. Die hienach erforderliche Umgestaltung und weitere Ausbildung der Gewerbeordnung findet ihren Ausdruck in einer Vorlage, welche Ihnen unverzüglich zugehen wird.

Eine weitere Vorlage erstrebt die bessere Regelung der gewerblichen Schiedsgerichte und zugleich eine Organisation derselben, die es ermöglicht, diese Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsämter anzurufen.“

Die Vorlage betr. die Gewerbegerichte wurde noch im Sommer 1890 mit geringen Änderungen angenommen. Lange Zeit nahm die Beratung der anderen Vorlagen in Anspruch; sie wurden am 1. Juni 1891 Gesetz mit der Wirkung vom 1. April 1902 an; nur die Bestimmungen über die gewerbliche Sonntagsruhe traten erst mit dem 1. April 1895 in Kraft und die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen für Fabrikarbeiter auf Werkstätten, in welchen durch Elementarkraft (Dampf, Wind, Wasser, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht nur vorübergehend zur Verwendung gelangen, erst am 1. Januar 1901. Für die Handwerkslehrlinge kommt ausserdem die Handwerker-Novelle vom 26. Juli 1897 in Betracht.

„Der den Arbeitern gewährleistete Schutz ist, seinem Inhalt nach gegliedert, gegenwärtig ein fünffacher: ein Aufnahmeschutz, wonach zu schützende Personen entweder überhaupt oder zu gewissen Arbeiten oder Betrieben nicht oder nur bedingt zugelassen werden dürfen; ein Vertragsschutz, der sich auf Abschluss, Erfüllung und Auflösung des Arbeitsvertrages im engeren Sinne erstreckt; ein Verwendungsschutz, demzufolge Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer gewisser Arbeiterkategorien geregelt werden; ein Betriebseinrichtungsschutz, welcher die Betriebsführung gewissen Anforderungen an Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit unterwirft; endlich ein Entlohnungsschutz, welcher die Arbeiter hinsichtlich der Berechnung und des Empfanges des Lohnes, der freien Verfügung über denselben, sowie hinsichtlich der Warenkreditierung zu sichern bezweckt.“  
(Poellath.)

Für den Arbeiterschutz ist auch das Unfallversicherungsgesetz von Bedeutung. Dieses und die übrigen Arbeiterversicherungsgesetze — unter dem Namen sozialpolitische Gesetze bekannt — sind neben den Arbeiterschutzgesetzen ein weiterer Beweis der lebendigen Fürsorge des modernen Staates

für die arbeitende Bevölkerung. Und diese Fürsorge musste eintreten, sobald sich ergab, dass die rechtliche Gleichstellung des Arbeiters mit dem Unternehmer in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung eher eine Schwächung als eine Stärkung seiner Lage bedeute, dass er allein also nicht in der Lage wäre, den Schwierigkeiten des Lebens Herr zu werden. Aber wie hier Abhilfe schaffen? Die deutschen Arbeiterversicherungsgesetze waren ein Sprung ins Dunkle; es gab nie und nirgends ein Vorbild für das Vorhaben der deutschen Regierung. Gewiss hat man auch in früheren Zeiten dem Notleidenden und Hilfsbedürftigen unterstützend unter die Arme gegriffen. Der Staat organisierte die Armenpflege; der Arbeitgeber hatte für sein Gesinde zu sorgen; Genossenschaften, wie die Zünfte und Gesellenvereinigungen, nahmen sich ihrer Mitglieder an, leisteten Beiträge an Krankenhäuser oder Spitäler, um ihren Mitgliedern Aufnahme und Pflege zu sichern, bauten vielleicht auch selbst Hospitäler, sorgten also für die Tage der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit; den toten Genossen aber geleitete die Bruderschaft zu Grabe und unterstützte die Hinterbliebenen. Ähnlich wie im Handwerk bestanden auch im Bergbau Kassen für kranke und arbeitsunfähige Bergleute. Den ersten einschneidenden Versuch, den Unternehmer für die Folgen der in seinem Betriebe den Arbeitern drohenden Gefahren haftbar zu machen, bildete das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Es war der erste Schritt auf der ruhmvollen Bahn der Arbeiterfürsorge, auf welcher sich fortan die Reichsgesetzgebung bewegte.

Das Eingreifen des Staates wurde immer mehr zur Notwendigkeit, nicht etwa weil die Arbeiter in eine lebhafte politische Bewegung eingetreten waren, in eine Bewegung, die infolge ihrer Ursprünglichkeit und infolge des ihr entgegengesetzten Widerstandes zu mannigfachen Auswüchsen führte, sondern weil sich offenbarte, dass die Arbeiter tatsächlich unter misslichen Verhältnissen hinsichtlich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes schwer zu leiden hatten, dass in der Unsicherheit ihrer Existenzbedingungen geradezu eine Gefahr für die Wohlfahrt des ganzen Volkes und für die gedeihliche wirtschaftliche und politische Entwicklung unseres Vaterlandes liege und dass gegen die zu Ausschreitungen führende Unzufriedenheit der Arbeiterkreise nicht mit polizeilichen Massregeln angekämpft werden könne, sondern dass es vielmehr menschliche und christliche Pflicht sei, die sozialen Schäden zu heilen und dem wirtschaftlich Schwachen die kräftige Stütze der staatlichen Fürsorge zu leihen. Nachdem sich einmal diese Überzeugung Bahn gebrochen hatte, durfte

mit gesetzgeberischen Massnahmen nicht gezögert werden. Aber es bedurfte zur Durchführung des gewaltigen Werkes eines eisernen Willens und einer kräftigen Hand, wie sie uns glücklicherweise in dem Altreichskanzler Fürsten Bismarck zur Verfügung stand.

Die allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881, mit welcher der Reichstag eröffnet wurde, bezeichnet sowohl das Endziel der in Aussicht gestellten sozialpolitischen Gesetze, als auch die Richtlinien, welche fortan für die Behandlung dieser Angelegenheit massgebend sein sollten, indem sie sagt: „Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstag diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen und wir würden mit um so grösserer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelingt, dereinst das Bewusstsein mitzunehmen, dem Vaterland neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiss und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteilstellung.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmässige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Mass staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere

Anschluss an die reale Kraft dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung wird, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.“

Die Bedeutung dieser Kundgebung lag nicht nur darin, dass dem Staate die Pflicht zugewiesen wurde, in höherem Masse als bisher den Arbeitern Schutz und Beistand gegen die durch Unfälle und Krankheit, Alter und Invalidität drohenden Gefahren zu bieten, sondern auch in der Art, wie dieser humane Gedanke verwirklicht werden sollte. Drei Punkte charakterisieren die in Aussicht genommene Gesetzgebung: „einmal das Eingreifen des Staates, sowohl mittels des Versicherungszwanges, als auch organisatorisch und mit eigenen materiellen Leistungen, sodann die Heranziehung der Arbeitgeber zur Verwirklichung der Fürsorge für die von ihnen beschäftigten Personen, endlich die korporative Zusammenfassung, das genossenschaftliche Prinzip.“ (Honigmann.)

Das dem Reichstag 1881 in Vorlage gebrachte Krankenversicherungsgesetz gelangte 1883 zur Annahme, während das gleichzeitig eingebrachte Unfallversicherungsgesetz erst nach wiederholter Umarbeitung 1884 die Zustimmung des Reichstags erhielt.

Im Verlauf der folgenden Jahre kam es auf Grund der gemachten Erfahrungen zu verschiedenen Abänderungen des Krankenkassengesetzes. In umfassender Weise geschah dies 1892.

Für die Handwerker kommen neben diesen Gesetzen auch die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Innungskrankenkassen in Betracht, sowie das Hilfskassengesetz von 1876 mit den durch die Novelle vom Jahre 1884 bedingten Änderungen.

Während bei Durchführung des Krankenkassengesetzes an schon bestehende Einrichtungen wie Gemeindekrankenkassen und Hilfskassen angeknüpft werden konnte und die Lasten zum grösseren Teil von den Versicherten selbst getragen werden mussten, galt es beim Unfallversicherungsgesetz einen anderen Weg einzuschlagen, da doch die Unfallgefahr in den verschiedenen Betrieben so ausserordentlich ungleich gestaltet ist. Während früher der einzelne Unternehmer für alle in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle haftbar war, sollte nun die Versicherungslast von der Gesamtheit der Un-

ternehmer eines Betriebszweiges getragen werden. Das Stammgesetz von 1884 beschränkte die Versicherungspflicht auf die bis dahin haftpflichtigen Betriebe der Industrie (Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien, Fabriken), die mit Motoren arbeitenden handwerksmässigen Betriebe und gewerblichen Baubetriebe. Später wurde der Versicherungskreis erweitert, die Verwaltung vereinfacht und das Entschädigungsverfahren vervollkommenet. Vor allem galt es eine Lücke auszufüllen, welche sich dadurch ergab, dass die Krankenfürsorge während der 13 Wochen Wartezeit aufhörte, aber eine teilweise Erwerbsbeschränkung zurückblieb. In solchen Fällen sollte fortan die Unfallrente sofort, also nicht erst vom Beginn der 14. Woche an gewährt werden.

Wie innig Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetz verbunden sind und wie sehr sie dem gleichen Zwecke dienen, ist auch daraus zu erkennen, dass leichtere Unfälle mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit den Krankenkassen zur Last fallen.

Einen vorläufigen Abschluss haben die gesetzgeberischen Bemühungen in dieser Beziehung durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz) erfahren. Durch dasselbe ist vor allem das Grossgewerbe in den Kreis der Unfallversicherung einbezogen worden. Auch sonst hat eine wesentliche Erweiterung des Unfallversicherungszwanges stattgefunden.

Gekrönt wurde das sozialpolitische Gesetzgebungswerk durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Schon in der kaiserlichen Botschaft vom Jahre 1881 war auf dieses weitgesteckte Ziel hingewiesen worden und die Regierung hatte dasselbe nicht aus den Augen gelassen. Es galt noch eine drückende Sorge vom Herzen des Arbeiters zu nehmen. Trotz des Schutzes, den ihm die Gesetzgebung gewährte, trotz der tröstenden Aussicht, dass er in den Tagen des Unglücks durch Unfall und Krankheit nicht auf die Mildtätigkeit und das Erbarmen guter Menschen angewiesen ist, blieb immer noch das Gespenst eines traurigen Alters. Dass diese Aufgabe nicht gleichzeitig mit den übrigen Versicherungsgesetzen erledigt werden konnte, ist begreiflich. Die Aufgaben waren zu verschiedenartig, zu neu und verlangten eine Reihe umfassender Vorarbeiten.

Drei deutsche Kaiser haben teil am Zustandekommen dieses Gesetzes. Kaiser Wilhelm I. veranlasste die Ausarbeitung des Entwurfes, Kaiser Friedrich III. genehmigte die Vorlegung des Entwurfes an den Bundesrat, unter Kaiser Wilhelm II., der die Fortführung der sozialpolitischen Gesetz-

gebung als ein von ihm übernommenes teures Vermächtnis erklärte, gelangte der Entwurf 1889 zur Annahme.

Noch mehr als bei anderen Gesetzen musste sich beim Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bald das Bedürfnis nach Verbesserungen, Vereinfachungen und Erleichterungen bemerkbar machen; die Änderungen wurden 1899 genehmigt, als Invalidenversicherungsgesetz veröffentlicht und traten am 1. Januar 1900 in Kraft.

Wohl kein Gesetz hat so viele absprechende Urteile über sich ergehen lassen müssen, als das „Klebegesetz“, Urteile, die vielfach weder Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse verrieten, noch die Fähigkeit oder den guten Willen erkennen liessen, an der Verbesserung des Gesetzes mitzuarbeiten. Schon dass Deutschland in dieser Beziehung vorzugehen wagte — und kein Staat ist ihm bisher gefolgt —, muss als eine grosse Tat gepriesen werden. Und heute kann gesagt werden, dass wohl niemand mehr den Mut haben würde, leichten Herzens auf den Segen zu verzichten, welchen dieses Gesetz für die arbeitende Bevölkerung bedeutet und besonders auch für den Handwerker; es sei nur auf den einen Punkt hingewiesen, dass er, selbst wenn er nicht mehr versicherungspflichtig ist, doch freiwillig die Versicherung aufrecht erhalten kann.

Die Bedeutung des Invalidenversicherungsgesetzes macht sich endlich auch in der Beziehung bemerkbar, dass es ein allzurashes und unverhältnismässiges Anwachsen der Armenlast der Gemeinden verhindert. Dasselbe ist demnach wie für den Einzelnen, so für die Gesamtheit von ausserordentlicher Wichtigkeit und wird von Jahr zu Jahr mehr als unentbehrliche Einrichtung zum Wohl des ganzen Volkes erkannt und gewürdigt werden.

---

## VII. Aufgaben und Bestrebungen des heutigen Handwerks.

Als nach dem Jahre 1871 einem Phönix gleich Deutschland sich neuverjüngt in die Höhe schwang und mit mächtigem Flügelschlage sich der Sonne zuwandte, da blühte auch Handel und Wandel auf; es war ein Umschwung sondergleichen. Das äussere und innere Leben des Volkes änderte sich fast über Nacht. Man kannte die Deutschen nicht mehr. Die